OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651338/6/JP

Datum:
Linz, 7. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M K, vertreten durch RA Mag. M H, H, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. November 2018, GZ: FE-1504/2018, PAD18/02034186/001/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Beim Beschwerdeführer wurde am 12. Oktober 2018 in der Gemeinde Vösendorf eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt, bei der sich der Verdacht ergab, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt sein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Führerschein wurde dem Beschwerdeführer an Ort und Stelle vorläufig abgenommen.

1.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16. Juli 2019, MDS2-V-18 114224/5, wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 12. Oktober 2018 um 18:45 Uhr, im Gemeindegebiet Vösendorf, Anton Benya-Straße Richtung Kreuzung Wienerstraße, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt, obwohl er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO begangen und es wurde über ihn gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 168 Stunden) verhängt.

1.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Mit Erkenntnis vom 30. September 2020, GZ: LVwG-S-1893/001-2019, wurde der Beschwerde insofern stattgegeben, als das Straferkenntnis in seinem Ausspruch, der Beschwerdeführer habe Barauslagen in der Gesamthöhe von 956 Euro zu bezahlen, behoben wird. Im Übrigen, also insbesondere im Hinblick auf Schuld und Strafhöhe, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

1.4. Am 30. Oktober 2018 wurde dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B (alle befristet bis 13.10.2019) für den Zeitraum von einem Monat gerechnet ab 12. Oktober 2018 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen entzogen. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb der Entzugsdauer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einschließlich einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme beizubringen und binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides ein Verkehrscoaching zu absolvieren. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. November 2018 Vorstellung erhoben, woraufhin die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Mit Bescheid vom 27.11.2018, GZ: FE-1504/2018, PAD18/02034186/001/VW, hat die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.6. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.7. Mit Beschluss vom 21. Jänner 2019 setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 Verwaltungsgerichtverfahrensgesetz (VwGVG) das Beschwerdeverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des korrespondierenden Verwaltungsstrafverfahrens MDS2-V-18 114224/5 der Bezirkshauptmannschaft Mödling aus.

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, der Beschwerde und der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 30. September 2020, GZ: LVwG-S-1893/001-2019. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16. Juli 2019, MDS2-V-18 114224/5, wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 12. Oktober 2018 um 18:45 Uhr, im Gemeindegebiet Vösendorf, Anton Benya-Straße Richtung Kreuzung Wienerstraße, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt, obwohl er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO begangen und es wurde über ihn gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 168 Stunden) verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Mit Erkenntnis vom 30. September 2020, GZ: LVwG-S-1893/001-2019, wurde der Beschwerde insofern stattgegeben, als das Straferkenntnis in seinem Ausspruch, der Beschwerdeführer habe Barauslagen in der Gesamthöhe von 956 Euro zu bezahlen, behoben wird. Im Übrigen, also insbesondere im Hinblick auf Schuld und Strafhöhe, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Am 30. Oktober 2018 wurde dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B (alle befristet bis 13.10.2019) für den Zeitraum von einem Monat gerechnet ab 12. Oktober 2018 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen entzogen. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb der Entzugsdauer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einschließlich einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme beizubringen und binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides ein Verkehrscoaching zu absolvieren. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. November 2018 Vorstellung erhoben, woraufhin die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Mit Bescheid vom 27.11.2018, GZ: FE-1504/2018, PAD18/02034186/001/VW, hat die LPD OÖ den Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem erkennenden Gericht vorliegenden behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Akten.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder

2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

§ 3 Abs 1 FSG lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

§ 7 Abs 1 und 2 FSG lauten: „Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.“

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird, so es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und

zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde.

§ 24 Abs 3 FSG lautet: „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960."

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das

Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 14 Abs 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Führerschein-entzugsverfahren an die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers durch das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16. Juli 2019, GZ: MDS2-V-18 114224/5, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 30. September 2020, GZ: LVwG-S-1893/001-2019, gebunden. Es steht daher bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 12. Oktober 2018 um 18:45 Uhr im Gemeindegebiet Vösendorf, Anton Benya-Straße Richtung Kreuzung Wienerstraße, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt hat, obwohl er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat. Er hat dadurch eine Übertretung des § 99 Abs 1b StVO begangen.

Eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem Führerscheingesetz somit nicht mehr in Betracht (VwGH vom 30.6.1998, 98/11/0134, 11.7.2000, 2000/11/0092). Nach der zitierten Judikatur ist daher die Frage, ob der Beschwerdeführer die ihm im Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, nicht mehr zu prüfen.

In Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, hat schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG 1997 zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und es hat eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997 zu entfallen. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. VwGH vom 27. Jänner 2014, 2013/11/0211, oder 29. März 2011, 2011/11/0039, je mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling, bestätigt vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO, wonach dieser ein Fahrzeug gelenkt hat, obwohl er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat,

mit Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe bestraft. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG begangen, was in Anwendung der zitierten gesetzlichen Regelungen (§ 26 Abs. 1 FSG) den Entzug der Lenkberechtigung für ein Monat zur Folge hat.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH vom 17. Dezember 1998, 98/11/0227). Da der Entzug der Lenkberechtigung in Anwendung des § 26 Abs. 1 FSG zu erfolgen hat, kann eine Wertung im Sinn des § 7 Abs. 4 FSG entfallen.

Zu den vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen wird auf die oben zitierten Bestimmungen des § 24 Abs 3 FSG und § 14 Abs 3 FSG-GV hingewiesen, wonach die im Bescheid angeordneten Maßnahmen zwingend vorzuschreiben waren.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das Verwaltungsstrafverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar